so wichtigen Factoren der Flotte — der eine schmiedet die Waffe, der andere gebraucht sie — werde herausbilden lassen. Die Ingenieure stehen aber nicht unter der Admiralität, sondern der Verwaltung, was eine Berufsbefriedigung nicht recht aufkommen läßt. Alle Grundköpfe von Technikern sind auf diese Weise Untergebene junger Juristen, und während in der Verwaltung das Avancement schnell vor sich geht, muß man im Ingenieurcorps lange darauf warten. Der mangelnde Zudrang zu diesem Berufe ist daher leicht erklärlich. Man hat zwar jüngst versucht, angehende Techniker zur Ergreifung des Berufes zu veranlassen, allein ehe der erste derselben ein Amt ausüben kann, sind die 118 Millionen verbaut. So sieht man denn hier vor einer wichtigen Frage, deren befriedigende Beantwortung nicht zu umgehen sein wird.

Colonialpolitisches.

* Das in Lissabon erscheinende Blatt „O Reporter" giebt bei Gelegenheit einer Besprechung über die deutschfeindliche Theilnahme Portugals an den Maßregeln zur Unterdrückung der Sclavenjagden in Ostafrika einige bankenswerthe Aufschlüsse über den Umfang, welchen die Einfuhr von Pulver und Waffen aus den Häfen der Provinz Mozambique in das Innere Afrikas während der letzten Jahre genommen hat. Das genannte Blatt schreibt:

„Die Einfuhrzölle der Provinz Mozambique im Jahre 1885, dem letzten, über welches amtliche Nachweise veröffentlicht sind, beliefen sich auf eine Summe von 79 Contos (1 Conto = 4500 ℳ). Von diesen rührten 34 Contos von der Einfuhr von Gewehren her und 15 Contos von der Pulvereinfuhr. Die Einfuhr dieses Artikels steigt von Jahr zu Jahr. 1884 betrug die Zahl der eingeführten Flinten 1092 und stieg im folgenden Jahre auf 24 716. Die Pulvereinfuhr, die sich 1884 auf 124 000 kg belief, erreichte 1885 die Zahl von 155 000 kg."

Diese Steigerung der Einfuhr von Kriegsmaterial in jenen Gegenden wird auch durch englische Consulatsberichte bestätigt. In dem kleinen Hafen von Quilimani südlich von Mozambique wurden im Jahre 1884 11 456 kg Pulver und 3284 Stück Flinten eingeführt, im Jahre 1885 bereits 35 483 kg Pulver und 11 958 Stück Flinten.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieses Kriegsmaterial hauptsächlich zur Bewaffnung der Araber und der mit ihnen verbündeten Eingeborenen dient, welche die Sclavenjagden gewerbsmäßig betreiben. Es ist daher hohe Zeit, daß durch ein allgemeines Verbot diesem Unwesen gesteuert und verhindert wird, daß mit Hilfe der von europäischen Händlern gelieferten Waffen ein erfolgreicher Angriff auf die europäischen Ansiedelungen in Ost-Afrika erleichtert wird.

Nachdem, behaupten Zeitungen zufolge, der Congo-Staat in bankenswerthester Weise die Einfuhr von Pulver und Waffen in das Innere Afrikas auf dem Wege des Congo-Flusses verboten hat, wird es hoffentlich den vereinten Bemühungen der europäischen Mächte gelingen, dem fremdenfeindlichen arabischen Elemente allmählig die Mittel zur Fortsetzung der Unternehmungen zu entziehen, welche zum Ruin der einheimischen Racen Afrikas geführt haben und gleichzeitig dem Eindringen europäischer Cultur schwer zu überwindende Hindernisse in den Weg legen.

Socialpolitisches.

* Die Vertheilung der Bevölkerung Deutschlands nach Wohnorten. Die Ergebnisse der deutschen Volkszählung vom 1. December 1885 sind in ihren Hauptzahlen bereits anfangs des vorigen Jahres vom kaiserlichen Statistischen Amt veröffentlicht worden. Nachrichten liegen dieselben auch in ihren interessanten Einzelheiten vor. Aus dem Inhalt der desfallsigen Nachweisungen der „Statistik des deutschen Reiches" heben wir einige Zahlen hervor, welche sich auf die Vertheilung der Bevölkerung nach Wohnorten beziehen. Wenn man als Großstädte die Orte von mindestens 100 000 Einwohnern, als Mittelstädte die von 20—100 000, als Kleinstädte die von 5—20 000, als Landstädte die von 2—5000, als Landorte endlich die von weniger als 2000 Einwohnern bezeichnet, so lebten am 1. December 1885 von der Gesammtbevölkerung

in den	21 Großstädten	4 446 381	Einwohner.
„ „	116 Mittelstädten	4 171 874	„
„ „	683 Kleinstädten	6 054 629	„
„ „	1951 Landstädten	5 805 893	„
„ allen	übrigen (Land-) Orten	26 376 937	„
	zusammen	46 855 705	Einwohner.

Danach kommen auf die Landbevölkerung 56,3 Proc., auf die Stadtbevölkerung 43,7 Proc. der gesammten Einwohnerschaft des Reichs und zwar speciell auf die Großstädte 9,5, die Mittelstädte 8,9, die Kleinstädte 12,9 und auf die Landstädte 12,4 Proc. Seit dem Jahre 1871 ist der Procentsatz der städtischen Bevölkerung und namentlich derjenige der größeren Städte ein immer größerer geworden; unterscheidet man nämlich die Bevölkerte nach den verschiedenen Größenclassen auf Grund der Einwohnerzahlen, wie sie die jedesmalige Volkszählung ergeben hat, so lebten unter 100 Einwohnern des Reichs

	1871	1875	1880	1885
in Großstädten	4,8	6,2	7,2	9,5
„ Mittelstädten	7,7	8,2	8,9	8,9
„ Kleinstädten	11,2	12,0	12,6	12,9
„ Landstädten	12,4	12,6	12,7	12,4
„ anderen Orten	63,9	61,0	58,6	56,3

* Leipzig, 26. November. Schiedsgerichtssitzung. Der Tischler Otto Grünert in Löbtau bei Dresden hat am 15. December 1885 bei dem Betriebe der Gebrüder Seck in Dresden eine derartige Verletzung der linken Hand erlitten, daß sämmtliche Finger bis auf einen Theil des Daumens sammt den unteren Hälften der entsprechenden vier Mittelhandknochen haben abgenommen werden müssen. Grünert, welchem wegen dieses Unfalles eine Rente gewährt worden ist, ist am 27. April d. J. verstorben. Die Hinterbliebenen behaupten nun, der Tod sei infolge der gedachten Verletzung herbeigeführt oder doch beschleunigt worden, da Grünert vor derselben völlig gesund gewesen, insbesondere nicht an irgend welchen Beschwerden der Athmungsorgane gelitten habe, während er nach dem Unfall nie wieder arbeitsfähig geworden sei und sich bei ihm eine Lungenerkrankung herausgebildet habe. Die Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft hat die von den Hinterbliebenen Grünerts erhobenen Ansprüche auf Ersatz der Beerdigungskosten und Gewährung der gesetzlichen Rente abgewiesen, weil auch dem Ergebnisse der vorgenommenen Section der Leiche Grünerts und den hiernach und auf Grund genauer Untersuchung der in Frage kommenden Körpertheile von zwei Aerzten abgegebenen hinreichend begründeten Gutachten als erwiesen zu betrachten sei, daß die abgedachte Verletzung die Erkrankung an Lungentuberculose und in deren Folge eingetretenen Tod weder herbeigeführt noch beschleunigt habe. Das Schiedsgericht hat den Bescheid der Berufsgenossenschaft bestätigt, indem es durch die in der Sache vorliegenden ärztlichen Gutachten die Behauptung, daß der Tod Grünert's mit dem Betriebsunfalle in einem ursächlichen Zusammenhange stehe, als nicht nur nicht bewiesen, sondern vielmehr als widerlegt anzusehen hatte. Die Section hat ergeben, daß der Tod Grünert's durch das Entstehen und Weiterwachsen von Neubildungen in den Lungen und am Herzen, nämlich durch Geschwulst mit vorwiegender Zellenbildung, sogenannte Cylinderom, verursacht worden ist, und die Sachverständigen haben übereinstimmend erklärt, daß diese Neubildungen in keinerlei ursächlichem Zusammenhange mit der im December 1885 erfolgten Handverletzung stehen und überdies haben dieselben auch die Frage, ob mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, daß die fragliche Verletzung Grünert's eine irgend erhebliche Beschleunigung seines Ablebens zur Folge gehabt habe, bestimmt verneint.

Gerichtsverhandlungen.

Königliches Landgericht.

III. Strafkammer.

I. Die wiederholt bestrafte Dienstmagd Emilie Wilhelmine Lehmann aus Hohenmölsen, welche erst am 9. November ds. Js. vom Landgericht Altenburg wegen Urkundenfälschung und Betrugs eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr 8 Monaten zuerkannt erhalten hat, war weiterer Vergehen beschuldigt. Nach ihrem Zugeständnisse hat die Angeklagte einer anderen Magd ein Dienstzeugniß entwendet und darauf sich vermiethet, in fünf Fällen auch das Dienstgeld von je 3 ℳ erhalten, natürlich ohne den einen oder anderen Dienst, was sie ja auch gar nicht gewollt, anzutreten; in einem Falle war der Betrug in den Grenzen des Versuchs geblieben. Außerdem hatte die Lehmann einem Handarbeiter ein Kinderbett entwendet. Es erfolgte die Verurtheilung der Angeklagten unter Zusammenstellung der obenerwähnten Strafe zu einer Gesammtstrafe von 3 Jahren Zuchthaus und 900 ℳ Geld-, event. weiteren 60 Tagen Zuchthausstrafe, 4 Wochen Haft und 5 Jahren Verlust der Ehrenrechte; auch wurde die Stellung der Angeklagten unter Polizeiaufsicht für zulässig erachtet.

II. Der 17 Jahre alte Lausbursche Gustav Friedolin Clemens Oette aus Probstheida hatte zu zwei verschiedenen Malen Zettel mit der Unterschrift seiner Mutter ohne deren Wissen und Willen hergestellt und auf den ersteren derselben von einer Frau R. 2 ℳ erhalten, auf den anderen dagegen die gewünschten Schuhe vom Schuhmacher B. nicht, da B. der Sache nicht recht traute. Der Angeklagte wurde wegen Urkundenfälschung und Betrugs bez. Betrugsversuchs unter Annahme mildernder Umstände zu 6 Wochen Gefängnißstrafe verurtheilt.

III. In der am 23. October d. J. abgehaltenen Sitzung des hiesigen königl. Schwurgerichts wurde bekanntlich der Müllergeselle Friedrich Wilhelm Linke aus Wölkis wegen Brandstiftung zu 1 Jahr 9 Monaten Zuchthaus verurtheilt. Der Angeklagte war nun weiter beschuldigt, sich dem Müller R. gegenüber, den er auf ein Inserat in der „Müllerzeitung" hin als Müllknappe engagirt hatte, sich des Betrugs schuldig gemacht zu haben, insofern er dem Angeklagten, der zu seinem Geschäftsbetrieb einen Müllknappen gar nicht brauchte, lediglich um die Erlangung der von R. bestellten Caution von 650 ℳ zu thun gewesen war. Der Angeklagte wurde nunmehr zu einer Gesammtstrafe von 2 Jahren 3 Monaten Zuchthaus und 5 Jahren Verlust der Ehrenrechte verurtheilt.

Der Gerichtshof bestand aus den Herren Landgerichts-Director Volkert (Präsid.), Landgerichtsräthen Bieler, Barth, Dr. Fleischer und Assessor Heßler; die Anklage führte Herr Staatsanwalt Dr. Nagel.

II. Strafkammer.

Der bei einem hiesigen Rechtsanwalt beschäftigte, erst 17½ Jahre alte Schreiber Emil Curt Breitung aus Naumburg a. S. wurde am 26. September d. J. von dem ebendaselbst beschäftigten Expedienten G. beauftragt, auf ein bei einem hiesigen Bankinstitut eingegangenes, dem Herrn Rechtsanwalt gehöriges Quittungsbuch über 3000 ℳ den Betrag von 1000 ℳ abzuheben und nach der Expedition zu bringen. Bodenloser Leichtsinn verführte sich des jungen Menschen, als er das Geld in Empfang genommen hatte, denn er kehrte nicht wieder nach der Expedition seines Herrn zurück, sondern ging, nachdem er sich verschiedene Sachen eingekauft, aus einem Vergnügungslocal in das andere und fand unrühmlich willige Zecher, welche den ungetreuen Burschen nach Kräften unterstützten, so schnell und so viel wie möglich Geld zu verjubeln. Es gelang indessen jene bald die Verhaftung Breitung's. Mit ihm zugleich nahmen noch die Kellner Wilhelm Albert Schönfeld hier, Curt Paul Mitzing aus Großschocher und Richard Bruno Michael hier, sowie der Bäckergeselle Bruno Wagner aus Joachimsdorf Platz. Dem Schönfeld wurde Schuld gegeben, einen von Angeklagten Breitung am fraglichen Abend aus Versehen halben gelassenen Hundertmarkschein aufgehoben und zu sich gesteckt zu haben, während Mitzing und Michael in Gemeinschaft mit einem zur Zeit noch flüchtigen Kellner Ullrich dem Schönfeld zur Wegnahme jenes Scheins in der Absicht, das Geld später zu theilen, zugeredet haben sollen. Mitzing hat dann nach der Anklage weiter noch zwei Hundertmarkscheine, die der betrunkene Breitung ebenfalls unter den Tisch hatte fallen lassen, sich angeeignet, während Wagner dem Breitung ein Theaterstück, das derselbe vor sich liegen gehabt, weggenommen zu haben beschuldigt war. Hinsichtlich Michael's und Wagner's erfolgte Freisprechung von der Anklage, während Breitung zu 10 Monaten, Schönfeld zu 2 Monaten und Mitzing zu 3 Monaten Gefängniß und 3 Jahren Verlust der Ehrenrechte verurtheilt wurde.

Der Gerichtshof bestand aus den Herren Landgerichtsdirector Sieber (Präsid.), Landgerichtsräthen Wolf, Mesch, Barth und von Sommerlatt; die Anklage führte Herr Staatsanwalt Dr. Thieme, die Vertheidigung Herr Rechtsanwalt Dr. Haßler.

V. Strafkammer.

Ein „feines Geschäft" hatte der hiesige Restaurateur J. gemacht, nämlich eine Quantität Bier 50 Procent unter Einkaufspreis gekauft, nur zog ihm dieses Geschäftchen hinterher noch große Unannehmlichkeiten zu. Die in der Riebeck'schen Brauerei bediensteten Kutscher Sch. und Sch. hatten am 12. August ds. Js. zwei halbe Tonnen Bier mehr aufzuladen, d. h. also gestohlen, und war der Diebstahl unbemerkt geblieben, da sie an jenem Tage eine größere Anzahl Fässer Bier an die Kundschaft zu haben hatten. Die unehrlichen Menschen verkauften zunächst die beiden Fässer Bier bei einem Gohliser Gastwirth los zu werden resp. boten sie dessen Buffetier dieselben bedeutend unter Preis an. Der Buffetier ließ sich jedoch auf diesen Handel nicht ein. Auf dem Rückwege fuhren Beide nun an J.'s Restauration vorüber, und da dieser gerade vor der Thür stand, so sprang Sch. vom Wagen und bot J. das Bier zum Kaufe an. J. willigte ein und nahm dasselbe an. Die Fässer hielten 42 und 46 Liter, zusammen also 88 Liter Lagerbier, und repräsentirten einen Werth von ca. 16 ℳ. J. frug nur: „Na, habt ihr euch wie's denn mit dem Geld?" Die Bierfuhrer meinten: „Nun, Halbpart!" Darauf gab J. den Leuten 8 ℳ und die Beiden theilten sich in den Erlös. Das „billige" Bier hat J. in seinem Locale mit verschänkt. Die Geschichte kam aber heraus, denn der Gohliser Buffetier, welcher den Ankauf des gestohlenen Bieres abgelehnt hatte, theilte der Brauerei mit, welches Anerbieten ihm die beiden Bierkutscher gemacht hatten, und die Erörterungen ergaben denn auch alsbald den Sachverhalt, wie wir ihn Eingangs geschildert. Sch. und Sch. waren des Diebstahls geständig und empfingen vom Gericht ihre Strafe, gleichzeitig wurde auch J. wegen Hehlerei zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt. Er hatte Berufung hiergegen eingelegt, infolgedessen die Sache vor das königliche Landgericht gelangte. Zunächst bestritt J. in der diesbezüglichen Verhandlung, von dem unredlichen Erwerb des Bieres seitens der beiden Bierfuhrer Kenntniß gehabt zu haben, und behauptete, daß ihm die Leute gesagt hätten, das Bier stamme aus einer Auction. Ferner will er an jenem Tage stark angetrunken gewesen sein. Zu ersterer Angabe wurde ihm vom Gericht eingehalten, daß er als Wirth recht gut gewußt habe, daß Bier wohl selten verauctionirt werde, ebenso mußten ihm die mit der Firma versehenen Bierfässer der Riebeck'schen Brauerei wohl zu genau bekannt gewesen sein, um ihn über den rechtswidrigen Erwerb des Bieres seitens der Bierfuhrer nicht im Zweifel lassen zu können. Das Zeugenverhör fiel in der Hauptsache ungünstig für den Angeklagten aus, namentlich waren die Aussagen der aus der Haft vorgeführten Bierfuhrer Sch. und Sch. gewichtig für die Schuld J.'s. Die Vertheidigung (Herr Rechtsanwalt Broda) plaidirte für Freisprechung, die königliche Staatsanwaltschaft für Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils. Das Landgericht vermochte aber nicht für erwiesen anzusehen, daß J. bei dem Ankauf des Bieres Kenntniß von dessen unrechtmäßigem Erwerbe (seitens der Verkäufer) gehabt, bez. daß er sich durch Ankauf gestohlenen Gutes einen rechtswidrigen Vermögensvortheil habe verschaffen wollen, und sprach J. demgemäß kostenlos frei.

* Von der vierten Strafkammer des hiesigen königl. Landgerichts wurden die Handarbeiter Friedrich Hermann Romanus aus Connewitz und Robert Albert Ramm ebendaher wegen Körperverletzung, Nöthigung und Verübung ruhestörenden Lärms ꝛc., Ersterer zu 7 Monaten Gefängniß und 3 Wochen Haft, Letzterer zu 6 Monaten 3 Wochen Gefängniß und 3 Wochen Haft, verurtheilt.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Nachdruck verboten.)

L. Leipzig, 26. November. (Im Kampfe um das Recht.) Der jetzt in Nordhausen privatisirende Schauspieler Platowitsch war in eine gerichtliche Untersuchung verwickelt worden, ohne daß er sich irgend welcher Schuld bewußt war. Wenn auch diese Untersuchung für ihn ohne weitere Folgen blieb, so ging ihm, da er sehr feinfühlig und nervös zugleich ist, die ganze Angelegenheit sehr zu Herzen und er faßte einen tiefen Groll gegen Den, der ihn denuncirt. Naturgemäß ging dieser Groll auch auf den (jetzt nicht mehr in Nordhausen angestellten) Staatsanwalt und das ganze Nordhauser Landgericht über, da die erwähnte Untersuchung ihn in seinem Erwerbe schädigte. Schließlich hatte er sich soweit in seine Verbitterung verrannt, daß er Briefe an zwei Zeitungen richtete, in welchen dem Nordhauser Landgerichte eine Reihe schwerer Vorwürfe gemacht wurden. In den betreffenden Stellen wurde nun eine Beleidigung des Nordhauser Landgerichts erblickt, und da diese Beleidigung auf sämmtliche richterliche und staatsanwaltliche Beamte bezogen wurde, diese aber nicht in eigener Sache verhandeln konnten, so erfolgte die Verweisung des Processes an das Landgericht Halberstadt. Die Verhandlung fand dort am 9. August statt und endete mit der Verurtheilung des Angeklagten wegen Beleidigung in zwei Fällen zu je einer Woche Haftstrafe. Es wurde anerkannt, daß der Angeklagte in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe (er wollte von den betr. Redactionen sich Rechtsrath erbitten), aber auch festgestellt, daß aus der Form sich das Vorhandensein einer Beleidigung ergebe. Mit Rücksicht auf die dem Angeklagten zu Gute gehaltene nervöse Aufregung wurde die Strafe besonders mild bemessen, während der Staatsanwalt eine mehrmonatige Gefängnißstrafe beantragt hatte. — Herr Platowitsch hatte nun gegen das landgerichtliche Urtheil Revision eingelegt, welche kürzlich dem 3. Strafsenate des Reichsgerichts zur Entscheidung vorlag. Er war selbst vor dem höchsten Gerichtshofe erschienen und hielt eine juristisch scharfsinnige, rhetorisch abgerundete Rede. Allerdings hat auch der Angeklagte in seinen jüngeren Jahren dem Stadium der Rechtswissenschaft obgelegen. Er kämpfte indessen für eine verlorene Sache, denn seine Angriffe richteten sich in der Hauptsache gegen die unanfechtbaren Feststellungen, und wenn er mit bewegten Worten die Milde und Großmuth der obersten Richter anrief, so mußte dieser Appell doch bei der klaren Sachlage erfolglos bleiben. — Entsprechend dem Antrag des Reichsanwalts verwarf das Reichsgericht die Revision als unbegründet, da die processualen Beschwerden unbegründet seien und der §. 193 des R.-Str.-G.-B. genügende Würdigung gefunden habe.

L. Leipzig, 26. November. (Der Kirchenbauverein in Kaiserslautern.) Im Jahre 1876 wurde in Kaiserslautern ein Kirchenbauverein gegründet mit dem Zwecke, das für die Erbauung einer neuen katholischen Kirche nöthige Geld hauptsächlich durch Veranstaltung von Lotterien aufzubringen. Die Leitung dieses Vereins lag vom December 1884 bis zum Mai d. J. dem Rentner Lorenz Geiler in Kaiserslautern ob, welcher sich allgemeinen Vertrauens erfreute. Dem Vereine scheint es in den letzten Jahren an thatkräftigen Mitgliedern gefehlt zu haben, welche bereit gewesen wären, die nöthigen Geschäfte zu besorgen, denn Geiler war genöthigt, neben den ihm obliegenden Pflichten des ersten Vorstandes auch die des zweiten Vorstandes, des Rechners und des (nur zeitweise in Function tretenden) Controleurs zu besorgen. Infolge dieser Ueberbürdung mit Arbeiten vergaß Geiler aber die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und legte auch auf wiederholtes Drängen seitens der Mitglieder nicht Rechnung ab. Als dann der Verdacht, daß etwas nicht in Ordnung sei, immer größer wurde, veranstaltete man eine außerordentliche Cassenrevision, und hierbei ergab sich, daß eine Summe von 31 518 ℳ und wahrscheinlich noch ein weiterer Betrag fehlte. Infolge dieser Feststellung wurde Geiler am 25. Mai d. J. verhaftet. Das Landgericht Kaiserslautern verhandelte am 9. October gegen ihn und verurtheilte ihn wegen Unterschlagung in idealer Concurrenz mit Untreue zu 3 Jahren Gefängniß und 5 Jahren Ehrverlust. Die Verhandlung ergab, daß der Angeklagte nur den kleinsten Theil der veruntreuten Gelder für sich selbst verbraucht hat, denn er hat mit 7500 ℳ die Hälfte des Kaufpreises für ein von ihm gekauftes Haus beglichen. Den größten Theil des übrigen Geldes hat er im Interesse der ultramontanen Partei derart verwendet, daß er erst den Herausgeber des Pfälzischen Volksblattes unterstützte, dann dieses Blatt selbst ankaufte, wobei allerdings der Drucker nominell der Eigenthümer blieb. Diese weitgehende Unterstützung des Blattes konnte es aber nicht verhindern, daß der Drucker in Concurs kam und das Blatt einging. So war denn jegliche Hoffnung die Gelder dem Kirchenbauvereine wieder zuzuführen, verloren, umsomehr, da Geiler kein eigenes Vermögen besaß, aus welchem er den Verlust hätte decken können. Das Landgericht hielt es für wahrscheinlich, daß von den für das Blatt bestimmten Geldern einzelne Beträge auch zum Nutzen des Angeklagten Verwendung gefunden haben, trat aber in dieser Richtung keine Feststellung. — Die Revision des Angeklagten, welche heute den 1. Strafsenat des Reichsgerichts beschäftigte, behauptete, Geiler sei nicht Vereinsmitglied des Vereins gewesen, denn er habe zwar thatsächlich, nicht aber rechtlich die Function eines Rechners ausgeübt, die Obliegenheiten eines gewissen Vorstandes und Rechners seien ihm nur deshalb zugefallen, weil die zu diesen Aemtern gewählten Personen sich nicht um ihre Pflichten kümmerten. Außerdem brachte er eine processuale Rüge an, indem eine große Anzahl solcher Schriftstücke, die als unzulässig anzusehen waren und deshalb gar nicht zur Verlesung gelangten. — Gemäß dem Antrage des Reichsanwalts verwarf dann das Reichsgericht die Revision als unbegründet, indem es verwarfen, daß das Bestehen eines faktisch wenn auch nicht durch formmäßige Wahl, so doch durch thatsächliche Ausübung der betreffenden Aemter seine rechtliche Grundlage erlangt habe.

L. Leipzig, 26. November. Der 3. Strafsenat hob heute auf die Revision des Rechtsanwalts Fischer in Brünn das diesen wegen versuchter Gebührenüberhebung zu 200 ℳ Geldstrafe verurtheilende Erkenntniß des Leipziger Landgerichts vom 22. Juni d. J. auf, indem es aussprach, daß in der festgestellten Einforderung von Gebühren für unentdeckte Reisen eine Gebührenüberhebung nicht, wohl aber möglicherweise ein versuchter Betrug zu erblicken sei, was das Landgericht in der neuen Verhandlung zu untersuchen haben werde.

Vermischtes.

— Berlin, 27. November. Se. Majestät der Kaiser erledigte im Laufe des gestrigen Nachmittags Regierungs-Angelegenheiten und nahm Vorträge entgegen. Abends 6 Uhr nahmen die kaiserlichen Majestäten mit Ihren königlichen Hoheiten dem Herzog und der Herzogin von Aosta nebst Umgebung gemeinsam das Mittagsmahl ein. Nach der Tafel verabschiedeten sich Ihre königlichen Hoheiten der Herzog und die Herzogin von Aosta von Ihren kaiserlichen Majestäten. Im Laufe des heutigen Vormittags arbeitete Se. Maj. der Kaiser zunächst allein. Um 10 Uhr empfing Allerhöchstderselbe den commandirenden Admiral Grafen von Monts und nahm den Vortrag des Chefs des Militair-Cabinets General-Adjutanten von Hahnke und persönliche Meldungen hoher Officiere entgegen. Die musikalische Unterhaltung, welche gestern Mittag bei Ihren Majestäten stattfand, hatte einen intimen Charakter und glich in der äußeren Anordnung den früheren Donnerstag-Abenden im Königlichen Palais. Als Räumlichkeit dafür war der Pfeilersaal gewählt, jener über Portal II. gelegene, mit doppelfarbigem Marmor bekleidete Saal, welcher die Verbindung zwischen den Gemächern des Kaisers und der Kaiserin bildet. In einer Ecke des Saales war der Flügel aufgestellt, an dessen Seite die Sänger stehend, ihre Vorträge hielten. Das Programm wurde von den ersten Kräften der königlichen Oper ausgeführt, namentlich glänzte Herr Betz in dem Vortrag Löwe'scher Balladen. Die geladene Gesellschaft, die aus den Mitgliedern der königlichen Familie, soweit diese in Berlin anwesend sind, und aus den Herren und Damen der nächsten Umgebung Ihrer Majestäten bestand, saß an runden Tischen, an denen Erfrischungen umhergereicht wurden. Bei Ihren Majestäten befanden sich der Herzog und die Herzogin von Aosta. Außer den Damen Ihrer Majestät der Kaiserin waren anwesend Frau von Wedell-Piesdorf, Frau von Wittich, Frau von Liebenau, Frau von Lyncker, Frau von Rauch, die als Ehrendame zur Herzogin von Aosta befohlen war, und Ober-Ceremonienmeister Graf Louis Perponcher als Cavalier der Herzogin. — Ihre Majestät die Kaiserin Augusta erfreut sich, wie aus Coblenz gemeldet wird, andauernd des allerbesten Wohlbefindens. Soweit bis jetzt bekannt, dürfte Allerhöchstdieselbe am 4. oder 5. des nächsten Monats wieder aus Coblenz in Berlin eintreffen.

— Wir meldeten, daß im Lyrischen Theater zu Paris einer der Kronleuchter herabgestürzt sei und eine Person getödtet und mehrere andere verwundet habe. Wie aus dem „Figaro" zu ersehen, war einer der Verwundeten der Prinz Eugen von Schweden, der jüngste, im Jahre 1865 geborene Sohn des Königs Oscar. Der Prinz, der von seinem Adjutanten, Herrn v. Platen, begleitet war, wurde von einigen Splittern am Kopfe getroffen, doch ist die Wunde bereits wieder geheilt. Immerhin hat der Prinz, dem in einer nahen Apotheke der erste Verband angelegt wurde, 24 Stunden lang das Bett hüten und seine Maladien, denen er mit Eifer obliegt, unterbrechen müssen.

— London, 27. November. Die Herzogin von Sutherland, früher Oberhofmeisterin der Königin, starb gestern hier, 59 Jahre alt, nach kurzer Krankheit.

— In Graubünden übersteigt der Schaden, welchen Lawinen und Hochwasser in diesem Jahre angerichtet, die Summe von 1 400 000 Frcs. Auf den Lawinenschaden entfallen davon 357 253 Frcs. Nicht weniger als 300 Lawinen stürzten herunter, rissen zahlreiche Waldbestände nieder, zerstörten oder beschädigten gegen 200 Gebäulichkeiten, darunter 18 Wohnhäuser und 117 große Ställe, und richteten auch großen Schaden an Culturboden an. Die Zahl der in Lawinen umgekommenen Menschen beträgt 13. Auch dem Hochwasser fielen mehrere Menschenleben zum Opfer. Die Lawinen tödteten 20 Stück Groß- und Kleinvieh. Die Regierung des Cantons hat Sammlungen zum Besten der Beschädigten veranstaltet.

Cotillon-Orden u. Touren, Attrapen,
Knallbonbons, Menus, Tischkarten, Tanzordnungen.
M. Apian-Bennewitz, Markt, Barthel's Hof, vor im Hofe.

Patentbureau Bernh. Poerschmann, Reichsstraße 45.

Vernickelungsanstalt Paul Focke & Co., Dorotheenplatz 1.

Oeff. Chemisches Laboratorium Dr. Hesselmann, Petersstr. 27.
Chemische Analysen, technische Versuchsarbeiten, Consultationen.

Vorsicht! Bekanntlich ist bei Husten, Heiserkeit, Schnupfen, Katarrh, Halse-, Brust- und Lungenleiden, Keuchhusten der Kinder der rheinische Trauben-Brusthonig von M. H. Fuchskeiner in Mainz ein seit 21 Jahren unübertroffen bewährtes, dabei köstliches Haus- und Genußmittel. Da aber viele Nachahmungen unter gleichen oder ähnlichen Namen existiren, so achte man bei Einkauf auf obige Firma des gerichtlich anerkannten Erfinders. Der echte rheinische Trauben-Brusthonig ist à Flasche 3, 1.50 und 1 ℳ, Probefl. 60 ₰, käuflich in allen Apotheken und den meisten Droguenhandlungen Leipzigs und der Vororte sowie ganz Sachsen. Engroslager bei E. H. Pauleke, Leipzig.
Auch in den Apotheken verlange man nur rheinischen Trauben-Brusthonig. Alles andere ist nachgeahmt oder gefälscht.

Unumstösslicher Beweis. — Wenn man ein einziges Mal die wunderbare Wirkung der Crême Simon gegen aufgesprungene und rothe Hände und Haut und gegen Frostbeulen gesehen hat, wird man sich überzeugen, daß für die Pflege der Haut kein anderes wirksameres Cold-Cream existirt. Das Puder de Riz und die Seife Simon vervollständigen diese glückliche Wirkung. Man verlange die Unterschrift von Simon, rue de Provence, 36 Paris. Depot in allen besseren Coiffeur-, Parfümerie- und Drogen-Geschäften.

ff. Astrachan. Perlcaviar,
Ia. engl. Park-Austern,
Frische Fasanen und Schnepfen
empfiehlt
M. D. Schwennicke Ww.
Telephon 34.

Carola-Punsch-Essenz
zu haben in den meisten Delicatessen-, Colonialw.-Hdlg. u. Cordit.

Tageskalender.

Telephon-Anschluß:

G. 29. Patz (Expedition des Leipziger Tageblattes) Nr. 222.
Redaction des Leipziger Tageblattes . . . . . „ 153.

Kaiserl. Post- und Telegraphen-Anstalten.

1. Postamt 1 im Postgebäude am Augustusplatz.
2. Telegraphenamt im Postgebäude am Augustusplatz.
3. Postamt 2 am Leipzig-Dresdner Bahnhofe.
4. Postamt 3 am Bayer. Bahnhofe.
5. Postamt 4 (Mühlgasse).
6. Postamt 5 (Neumarkt 16).
7. Postamt 6 (Wiesenstraße 19).
8. Postamt 7 (Naudädt. Straße).
9. Postamt 8 (Eilenb. Bahnhof).
10. Postamt 9 (Neue Börse).
11. Postamt 10 (Hochmeistrasse).
12. Postamt 11 (Körnerstraße).

1) Die Postämter 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 11 sind zugleich Telegraphenanstalten. Bei dem Postamte 5 werden Telegramme zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt angenommen.
2) Die Postämter 5 und 9 sind zur Annahme gewöhnlicher Packereien sowie größerer Geld- und Werthpackete nicht ermächtigt. Bei dem Postamt 10 (Packetpostamt) findet eine Annahme von Postsendungen nicht statt.
3) Die Dienststunden bei sämmtlichen Postämtern werden abgehalten: an den Wochentagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 8 Uhr Abends, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags. Die Postämter 2 und 3 sind für die Annahme ꝛc. von Telegrammen außer den Postdienststunden an den Wochentagen auch von 8 bis 9 Uhr Abends geöffnet.

Beim Telegraphenamte am Augustusplatz werden immerwährend, auch in der Nachtzeit, Telegramme zur Beförderung angenommen.

Bei dem Postamt 1 am Augustusplatz findet an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen auch in der Stunde von 11 bis 12 Vormittags eine Ausgabe von Briefen an regelmäßige Abholer statt.

Auskunftstellen der königlich sächsischen Staatseisenbahnverwaltung. Dresdner Bahnhof, geöffnet Wochentags 8—12 Uhr Vormittags und ½3—6 Uhr Nachmittags, Sonn- und Festtags 10—12 Uhr Vormittags) und

der königlich preußischen Staatseisenbahnverwaltung (Brühl 75 u. 77 [Creditanstalt] parterre im Laden, geöffnet Wochentags 9—1 Uhr Vormittags und 3—6 Uhr Nachmittags, Sonntags 10—12 Uhr Mittags) geben beide unentgeltlich Auskunft

a. im Personenverkehr über Ankunft und Abgang der Züge, Zugverbindungen, Reiserouten, Diätetpreise, Reiseerleichterungen, Fahrpreisermäßigungen ꝛc.;
b. im Güter-Verkehr über allgemeine Transportbedingungen, Frachtsätze, Kartirungen ꝛc.

Landwehr-Bureau im Schlosse Pleißenburg, Thurmhaus, 1. Etage links (über der Wache befindlich). Meldestunden sind Wochentags von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags, Sonn- und Festtags von 9 bis 12 Uhr Vormittags.

Oeffentliche Bibliotheken:
Universitätsbibliothek 11—1 Uhr.
Stadtbibliothek 11—1 Uhr.
Bibliothek der Handelskammer (Neue Börse) 10—12 Uhr.
Volksbibliothek II. (I. Bürgerschule) 7½—9½ Uhr Abends.
Volksbibliothek IV. (V.) Bürgerschule) 7½—9½ Uhr Abends.
Volksbibliothek V. (Moritz. 17, 1. Hofe lks.) 7½—9½ U. Ab.

Bibliothek des Vereins für Erdkunde (Augustusplatz 5, Sensalgebäude), Montags und Donnerstags 5—7 Uhr.

Kinderheilanstalt, Carolinenstraße 31, Montag und Donnerstag früh 9—10 Uhr ärztliche Sprechstunde.
Frauenklinik ebendaselbst, 1. Etage, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Nachmittag 4—5 Uhr.

Polikliniken des Albert-Zweig-Vereins Möckern, Lange Str. 25. Montags 9—10 Uhr Vormittags für Augen- und Ohrenkranke, 11—12 Uhr Vormittags für andere Kranke und von 9—10 Uhr Vormittags für Nervenkranke.

Poliklinik für Ohren-, Nasen-, Hals- und Lungenleiden Lessingstr. 20, I. Ecke der Thomasmühlstr., V. 10—12, N. 3—5 U.

Städtisches Museum geöffnet von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags